

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 47	DIENSTAG, DEN 11. DEZEMBER	2012
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 2012	Fünfte Verordnung zur Änderung der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung 224-9-2	491
4. 12. 2012	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz neu: 96-14	492
4. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Heimfeld Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	494

Fünfte Verordnung zur Änderung der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung Vom 3. Dezember 2012

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Justizschriftgutaufbewahrungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 430) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Justizschriftgutaufbewahrung vom 3. August 2010 (HmbGVBl. S. 504), geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), wird verordnet:

Die Anlage der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung vom 12. April 2011 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt geändert am 1. November 2012 (HmbGVBl. S. 463), wird wie folgt geändert:

stabe c und Nummer 76 Buchstabe f in der Spalte „Bemerkungen“ das Wort „Jahres“ jeweils durch das Wort „Monats“ ersetzt.

1. In Abschnitt I wird in Nummer 24 Buchstabe e, Nummer 73 Buchstabe a, Nummer 73a Buchstabe c, Nummer 74 Buch-

2. In Abschnitt II erhält Nummer 12 Buchstabe g folgende Fassung:

3 Angelegenheit	4 Aufbewahrungsfrist	6 Bemerkungen
„g) Eingangs- und Ausgangsdateien im elektronischen Datenaustausch	6 Monate	Die Frist beginnt am Ende des Monats, in dem die Dateien empfangen beziehungsweise abgesandt wurden.“

Hamburg, den 3. Dezember 2012.
Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

Gesetz**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz**

Vom 4. Dezember 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 23. Oktober 2012 bis 26. Oktober 2012 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichneten Staatsvertrag auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2012.

Der Senat

Staatsvertrag**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz****Präambel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs führen die Luftsicherheitsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß §§ 7, 10, 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424), durch. In diesem Zusammenhang werden Personen, die insbesondere aus beruflichen Gründen Sicherheitsbereiche der Flughäfen betreten müssen, Sicherheitsbeauftragte im Bereich der Luftfracht sowie Privatpiloten nach Maßgabe des Luftsicherheitsgesetzes sowie der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 947), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647), überprüf.

Nach dem Willen der vertragsschließenden Länder soll die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet der Luftsicherheit weiter intensiviert werden. Ziel ist eine Effizienzsteigerung bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Daher kommen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein überein, diesen Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu schließen.

Artikel 1**Zuständigkeitsübertragung**

(1) Die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist im Land Schleswig-Holstein zuständig für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Maßgabe des Luftsicherheitsgesetzes und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung. Sie ist in diesem Zusammenhang auch zuständig für die Entscheidungen über die Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Flugplatzgeländen. Zu diesem Zweck werden von der Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die entsprechenden Verwaltungsverfahren durchgeführt und Kostenent-

scheidungen nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung getroffen.

(2) Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte der Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Kostenentscheidungen führt die Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durch, bei der die Luftsicherheitsbehörde ressortiert.

(3) Mahnverfahren sowie Vollstreckungsverfahren werden von der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.

(4) Sämtliche Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der Luftsicherheitsbehörde des Landes Schleswig-Holstein eingegangen sind, sowie Vorgänge betreffend die Nachberichtspflicht werden von dieser abschließend bearbeitet. Gleiches gilt für Rechtsbehelfsverfahren und Rückfragen zu bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Fällen. Bei etwaigen Überschneidungen oder unklaren Zuordnungen gilt im Zweifel die Zuständigkeit, wie sie vor dem Abschluss dieses Staatsvertrages bestand.

Artikel 2

Finanzieller Ausgleich

Die Freie und Hansestadt Hamburg vereinnahmt für die übernommenen Aufgaben nach Artikel 1 die Gebühren und Auslagen. Ein weiterer finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

Artikel 3

Länderübergreifende Zusammenarbeit, Aufsicht

(1) Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen erfolgen durch die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Wohnortprinzip. Zu diesem Zweck werden bei in Schleswig-Holstein gemeldeten Antragstellerinnen und Antragstellern insbesondere das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein sowie die Verfassungsschutzbehörde Schleswig-Holsteins um Auskunft angefragt. Von diesen Behörden wird auch die Nachberichtspflicht gemäß §§ 7 Absatz 9, 16 Absatz 2 Luftsicherheitsgesetz wahrgenommen und die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend informiert.

(2) Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet.

(3) Soweit nach diesem Staatsvertrag Aufgaben von Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg für das Land Schleswig-Holstein wahrgenommen werden, kann die oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes Schleswig-Holstein Auskünfte verlangen, Weisungen erteilen und im Einzelfall das Verfahren an sich ziehen.

Artikel 4

Anzuwendendes Recht, Amtshandlungen, gerichtliches Verfahren

(1) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages durch die Freie und Hansestadt Hamburg übernommenen Aufgaben gilt, soweit im Staatsvertrag oder durch Bundesrecht nichts anderes geregelt ist, das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Staatsvertrag auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragenen Zuständigkeiten im Land Schleswig-Holstein Amtshandlungen vorzunehmen.

(3) Klagen betreffend Verwaltungsakte, die in den Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages fallen, sind gegen die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten. In Fällen, in denen die oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes Schleswig-Holstein das Verfahren an sich zieht (vgl. Artikel 3 Absatz 3), sind Klagen gegen diese zu richten.

Artikel 5

Verwaltungsvereinbarung

Näheres zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages können die Luftsicherheitsbehörden der vertragsschließenden Länder in einer Verwaltungsvereinbarung regeln.

Artikel 6

Laufzeit und Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet und kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Kiel, 26. Oktober 2012

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Reinhard Meyer

Minister für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie

Hamburg, den 23. Oktober 2012

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Frank Horch

Präses der Behörde für Wirtschaft,
Verkehr und Innovation

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Heimfeld

Vom 4. Dezember 2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Baustufenplan Heimfeld vom 25. Februar 1958 (HmbGVBl. S. 59), geändert am 13. September 1960 (HmbGVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Heimfeld“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. Hinter § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Für die in der Anlage dargestellten Teilbereiche „A“ bis „D“ gilt:

1. Auf den mit „A“ bezeichneten Flächen wird „Reines Wohngebiet“ in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,2 als Höchstmaß und einem Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).
2. Auf den mit „B“ bezeichneten Flächen sind nicht mehr als zwei, auf den mit „C“ bezeichneten Flächen sind nicht mehr als vier und auf der mit „D“ bezeichneten Fläche sind nicht mehr als sechs Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.“
3. Der bisherige § 2 wird § 3.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Baustufenplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Baustufenplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 4. Dezember 2012.

Das Bezirksamt Harburg



